

# RUBIN

WISSENSCHAFTSMAGAZIN



## ALLES NUR GEKLAUT?

Stibitzt: Nährstoffklau unter Bakterien

Abgesaugt: Sterne mopsen Materie

Umgedeutet: Narrative und Macht

# GILT DATENKLAU ALS DIEBSTAHL?

*Milliarden Daten werden geklaut und trotzdem ist es kein Diebstahl.*

*Jurist Ken Eckstein erklärt, warum es einen*

*Unterschied macht, ob mir ein Buch oder meine Zugangsdaten entwendet werden.*



„Größtes Datenleck aller Zeiten: 16 Milliarden Zugangsdaten im Netz entdeckt“. Unter dieser Schlagzeile berichtet CHIP online am 23. Juni 2025, dass Cyberkriminellen die Benutzernamen und Passwörter für zahllose Accounts bei Sozialen

Netzwerken, Cloud-Diensten und Portalen aller Art in die Hände gefallen seien. Empfehlung für die Nutzerinnen und Nutzer: neue Passwörter setzen, Zwei-Faktor-Authentifizierung einrichten und sensible Accounts wie den Onlinebanking-Account auf Unregelmäßigkeiten prüfen.

Die Zugangsdaten wurden vermutlich mit einer Schadsoftware erbeutet, die bildhaft als InfoStealer-Malware bezeichnet wird, wobei InfoStealer übersetzt Informationsdieb bedeutet. „Strafrechtlich geht es beim Abschöpfen von Daten, anders als die Bezeichnung Informationsdieb suggeriert, allerdings nicht um Diebstahl im Sinne des Strafgesetzbuchs“, sagt Ken Eckstein, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Ruhr-Universität Bochum.

Denn Diebstahl ist ein sogenanntes Eigentumsdelikt. Es bezieht sich auf den Eigentumsbegriff des Bürgerlichen Rechts. Der Diebstahlstatbestand schützt das Eigentum an körperlichen Gegenständen wie beispielsweise Büchern, Kleidung oder Fahrrädern. Dazu zählen auch IT-Geräte wie Mobiltelefone und Notebooks. „Datenträger sind also eigentumsfähig und können gestohlen werden. Die auf einem Datenträger gespeicherten Daten jedoch sind für sich genommen körperlos, also keine körperlichen Gegenstände und folglich nicht eigentumsfähig. Deshalb können sie nicht gestohlen werden“, so Ken Eckstein.

Das mag spitzfindig erscheinen. Dahinter steht aber folgende Überlegung: Eine InfoStealer-Malware erbeutet zwar Zugangsdaten. Sie tut das aber, ohne dass der Berechtigte diese Zugangsdaten verliert. Vielmehr werden die Daten kopiert, also vervielfältigt. Das unterscheidet Daten von körperlichen Gegenständen: Ein Buch, das gestohlen wird, erlangt der Dieb auf Kosten des Eigentümers. Denn der Eigentümer büßt die

Möglichkeit ein, sein Buch zu benutzen. Die vom InfoStealer erbeuteten Zugangsdaten dagegen werden grundsätzlich durch Herstellung eines Duplikats erbeutet und stehen auch dem Berechtigten weiterhin zur Verfügung.

Ein Datendiebstahl bleibt dennoch nicht strafflos. „Das Strafgesetzbuch kennt Straftatbestände zum Schutz von Daten vor rechtswidriger Veränderung, zum Schutz von Vermögenswerten aller Art und zum Schutz von Geheimnissen. So wird nach Paragraph 202c und Paragraph 263a Absatz 3 Strafgesetzbuch unter näher umschriebenen weiteren Voraussetzungen bestraft, wer sich oder einem anderen Passwörter oder sonstige Sicherungscodes verschafft und dadurch bestimmte andere Straftaten vorbereitet, was wir als Phishing kennen“, so Ken Eckstein.

Der Albtraum jedes Onlinebanking-Kunden: Der Onlinebanking-Account wird kompromittiert und Geld verschwindet. „Dann kommt strafrechtlicher Vermögensschutz durch den Tatbestand des Computerbetrugs nach Paragraph 263a Strafgesetzbuch in Betracht“, erklärt Ken Eckstein. Außerdem bleiben Bankkunden nicht unbedingt auf dem erlittenen Schaden sitzen. Vielmehr sehen Gesetze eine weitgehende Haftung der Bank vor, es sei denn, der Kunde hat seine Sorgfaltspflichten grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich verletzt. Diese kundenfreundliche Regelung beruht auf der Zahlungsdienste-Richtlinie der Europäischen Union.

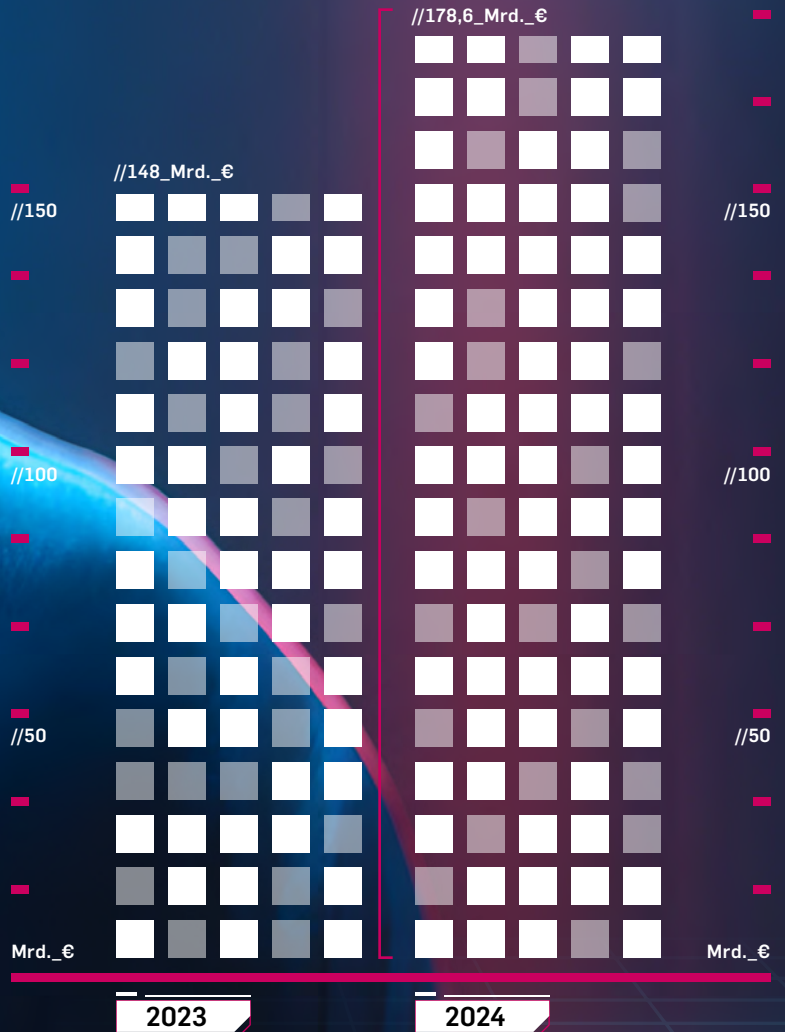
Spezielle Straftatbestände, die moderne Phänomene der Computerkriminalität erfassen, hat der Gesetzgeber erstmals 1986 ins Strafgesetzbuch eingefügt. Die Anpassung des Gesetzes an neue Phänomene ist eine rechtspolitische Daueraufgabe. Aktuell wird diskutiert, ob der Schutz für Kryptowerte wie Bitcoin Lücken aufweist. Die Blockchain-Technik soll Datensätze eindeutig und ausschließlich zuordnen. „Das sind charakteristische Eigenschaften auch des zivilrechtlichen Eigentums, und das wiederum führt zu Forderungen nach einem Daten-Diebstahlstatbestand“, so Ken Eckstein.

# 131.391\_// Cybercrime-Fälle

in Deutschland 2024

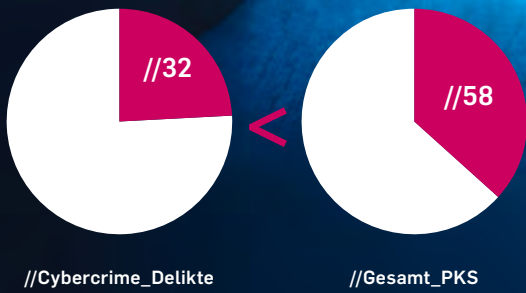
## Cybercrime

gesamtwirtschaftliche Schäden



## Aufklärungsquote

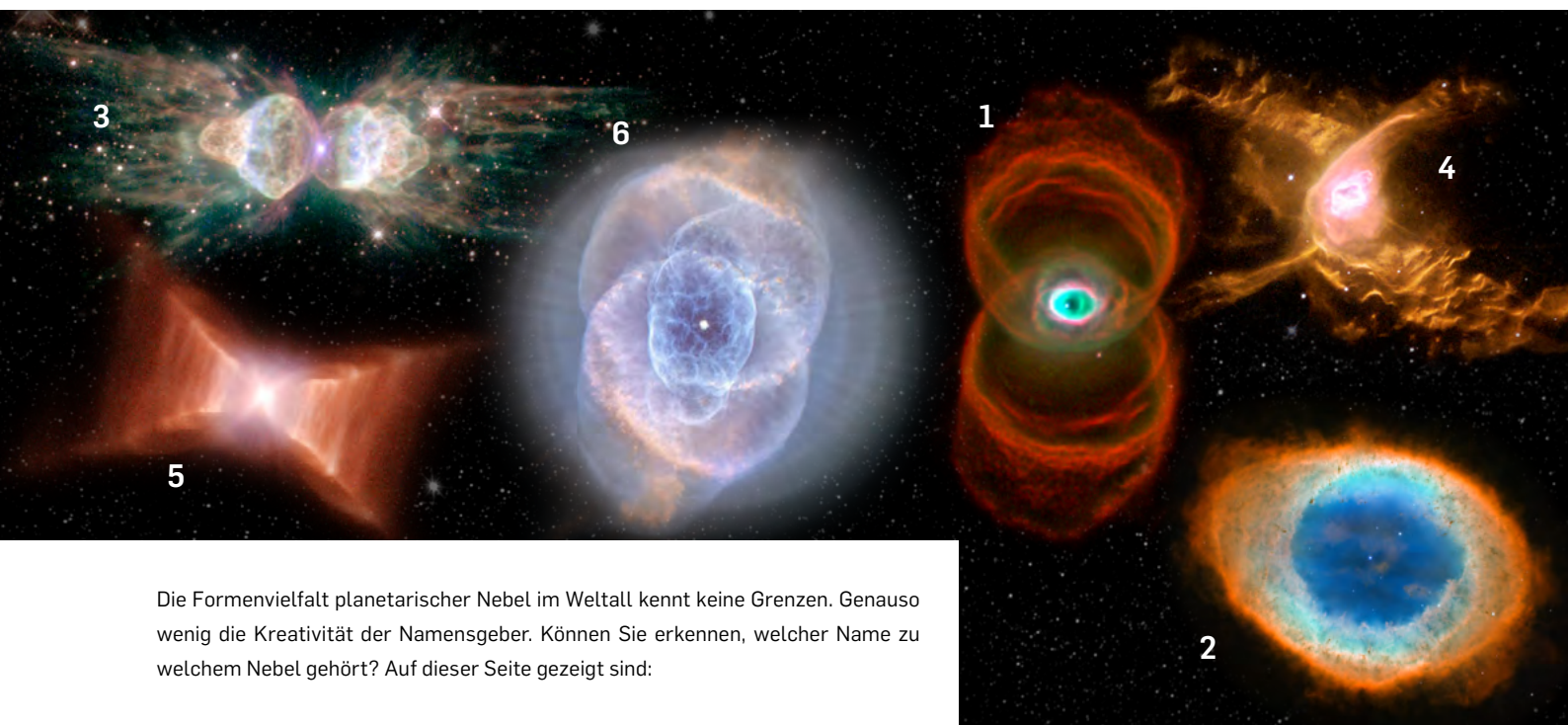
Kriminalität im Inland



//Quelle

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)  
Foto: Adobe Stock

# REDAKTIONSSCHLUSS



Die Formenvielfalt planetarischer Nebel im Weltall kennt keine Grenzen. Genauso wenig die Kreativität der Namensgeber. Können Sie erkennen, welcher Name zu welchem Nebel gehört? Auf dieser Seite gezeigt sind:

- |                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| a) Katzenaugen-Nebel | d) Stundenglas-Nebel    |
| b) Ameisen-Nebel     | e) Ring-Nebel           |
| c) Rote-Spinne-Nebel | f) Rotes-Rechteck-Nebel |

Die Formen der Nebel sind übrigens keine reinen Zufallsprodukte. Aus manchen Strukturen können Forschende Rückschlüsse auf Vorgänge ziehen, die zur Entstehung der Nebel geführt haben. Mehr dazu auf Seite 48.

Lösungen unten auf dieser Seite.

#### Aufnahmen:

- 1) Raghvendra Sahai and John Trauger (JPL), the WFPC2 science team, and NASA/ESA
- 2) NASA, ESA, and C. Robert O'Dell (Vanderbilt University)
- 3) NASA, ESA and The Hubble Heritage Team (STScI/AURA); Acknowledgment: R. Sahai (Jet Propulsion Lab) and B. Balick (University of Washington)
- 4) ESA & Garrelt Mellema (Leiden University, the Netherlands)
- 5) NASA/ESA, Hans Van Winckel (Catholic University of Leuven, Belgium) and Martin Cohen (University of California, USA)
- 6) NASA, ESA, and the Hubble Heritage Team (STScI/AURA)

#### IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Rektorat der Ruhr-Universität Bochum in Verbindung mit dem Dezernat Hochschulkommunikation der Ruhr-Universität Bochum (Hubert Hundt, vi.S.d.P.)

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT: Prof. Dr. Birgit Aпитzsch (Sozialwissenschaft), Prof. Dr. Thomas Bauer (Fakultät für Wirtschaftswissenschaft), Prof. Dr. Christoph Bühnen (Sportwissenschaft), Prof. Dr. Elena Enax-Krumova (Medizin), Prof. Dr. Anna Franckowiak (Physik und Astronomie), Prof. Dr. Constantin Goschler (Geschichtswissenschaften), Prof. Dr. Markus Kaltenborn (Jura), Prof. Dr. Kristina Liefke (Philosophie und Erziehungswissenschaft) Prof. Dr. Günther Meschke (Prorektor für Forschung und Transfer), Prof. Dr. Martin Muhler (Chemie), Prof. Dr. Ines Mulder (Geowissenschaft), Prof. Dr. Franz Narberhaus (Biologie), Prof. Dr. Nils Pohl (Elektro- und Informationstechnik), Prof. Dr. Tatjana Scheffler (Philologie), Prof. Dr. Sabine Seehagen (Psychologie), Prof. Dr. Roland Span (Maschinenbau), Prof. Dr. Marc Wichern (Bau- und Umweltingenieurwissenschaft), Prof. Dr. Peter Wick (Evangelische Theologie)

REDAKTIONSANSCHRIFT: Dezernat Hochschulkommunikation, Redaktion Rubin, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: 0234/32-25228, rubin@rub.de, news.rub.de/rubin

REDAKTION: Dr. Julia Weiler (jwe, Redaktionsleitung); Meike Drießen (md); Dr. Lisa Bischoff (lb); Raffaella Römer (rr)

FOTOGRAFIE: Damian Gorczany (dg), Schiefersburger Weg 105, 50739 Köln, Tel.: 0176/29706008, damiangorczany@yahoo.de, www.damiangorczany.de; Tim Kramer (tk) und Katja Marquard (km), Agentur für Markenkommunikation, Ruhr-Universität Bochum

COVER: Adobe Stock, irinakuz9

BILDNACHWEISE INHALTSVERZEICHNIS: Teaserfoto für Seite 12: Adobe Stock, Kara; Seite 34: Hermann Kohlstedt; Seite 56, 62: RUB, Tim Kramer

#### GRAFIK, ILLUSTRATION, LAYOUT UND SATZ:

Agentur für Markenkommunikation, Ruhr-Universität Bochum, www.einrichtungen.rub.de/de/agentur-fuer-markenkommunikation. Bei der Bearbeitung einzelner Motive kam generative KI (Adobe Firefly) zum Einsatz.

DRUCK: Kern GmbH, In der Kolling 120, 66450 Bexbach, kerndruck.de, info@kerndruck.de

ANZEIGEN: Dr. Julia Weiler, Dezernat Hochschulkommunikation, Redaktion Rubin, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: 0234/32-25228, rubin@rub.de

AUFLAGE: 3.700

BEZUG: Rubin erscheint zweimal jährlich und ist erhältlich im Dezernat Hochschulkommunikation der Ruhr-Universität Bochum. Das Heft kann kostenlos abonniert werden unter [news.rub.de/rubin/abo](https://news.rub.de/rubin/abo). Das Abonnement kann per E-Mail an [rubin@rub.de](mailto:rubin@rub.de) gekündigt werden.

ISSN: 0942-6639

Nachdruck bei Quellenangabe und Zusenden von Belegexemplaren

Die nächste Ausgabe von RUBIN erscheint am 1. Dezember 2026.